

Tit. 2.2.1 RdSchr. 13c

Gemeinsames Rundschreiben zu Leistungen der Pflegeversicherung bei Auslandsaufenthalt

Tit. 2. – Leistungsansprüche bei Aufenthalt in anderen Staaten -> Tit. 2.2 – Leistungsansprüche bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Wochen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu Leistungen
der Pflegeversicherung bei Auslandsaufenthalt

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 13c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.2.1 RdSchr. 13c – Allgemeines

Geht der vorübergehende Auslandsaufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz über die Dauer von sechs Wochen hinaus, besteht ein Anspruch auf Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 SGB XI (vgl. § 34 Abs. 1a SGB XI , VO (EG) 883/04).